

Einweisung zur Umerziehung!

Vom Umgang mit sozial auffälligen Jugendlichen

Etwa die Hälfte aller nach Paragraph 249 StGB als asozial registrierten Personen seien Jugendliche und so genannte "Jungerwachsene", also jünger als 25 Jahre.¹ So lautet die Feststellung der Bezirksstaatsanwaltschaft Schwerin in einem Bericht aus dem Jahr 1976. Allerdings bleiben die Minderjährigen unter den nach Paragraph 249 StGB gerichtlich Verurteilten in der Minderheit.² Eine Erklärung liegt darin, dass zwar viele Jugendliche als gefährdet registriert und weiter beobachtet wurden, doch versuchten verschiedene staatliche und gesellschaftliche Institutionen dergestalt Einfluss auf "gefährdete Jugendliche" zu nehmen, dass ihr Verhalten nicht strafrechtlich relevant wurde.

"Gefährdete Jugendliche"

Die Möglichkeiten dazu wurden in den siebziger Jahren beträchtlich erweitert. Unter der Leitung des Innenministeriums entstand 1972 eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe "Jugendkriminalität", die sich – anders als ihr Name vermuten ließe – mit sozial auffälligen Schülern und Lehrlingen und deren Familien befasste, nicht allein mit kriminellen Jugendlichen.³ Seit den sechziger Jahren war die Jugendkriminalität stetig angestiegen, obgleich die DDR sich rühmte, die Ursachen für Kriminalität weitgehend beseitigt zu haben. Mittlerweile hatte sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass zur Erklärung jugendlicher Delinquenz weder die Rudimententheorie, noch die Infiltrationstheorie ausreichten. Die Rudimententheorie unterstellte der vergangenen Gesellschaftsordnung, sie greife noch kriminalitätsfördernd aus und die Infiltrationstheorie schob die Ursachen aufkommender Kriminalität auf unheilvolle Einwirkungen aus dem Westen. Stattdessen wurde das Fehlverhalten Jugendlicher jetzt nahezu ausschließlich auf Erziehungsprobleme im Elternhaus zurückgeführt.⁴ Strukturelle Probleme innerhalb der sozialistischen Gesellschaft blieben bei der Ursachenanalyse allerdings weiterhin ausgeblendet.

Dabei blieb das Familienmodell der SED auf die "vollständige Familie" mit Mutter, Vater und zwei bis drei Kinder bezogen. Veränderte Lebensformen, wie sie aus steigenden Scheidungszahlen resultierten, hatten in dieser Vorstellung keinen Platz. Dabei kam es immer häufiger vor, dass Mütter ihre Kinder allein großzogen oder Eltern in Patchworkfamilien mit den eigenen und den Kindern neuer Lebenspartner zusammenlebten. Trotzdem galten kinderreiche Familien und alleinerziehende Eltern den Kriminologen und Pädagogen als besonders ungünstige Erziehungsverhältnisse. Darum wurden 1972 bei den Räten der Kreise und Städte Komitees zur Unterstützung kinderreicher Familien und Alleinerziehender eingerichtet, die die betroffenen Familien auf Möglichkeiten besonderer Vergünstigungen hinweisen und sie im Alltag entlasten sollten.⁵ Gleichzeitig boten Hausbesuche von Gemeindeschwestern oder ehrenamtlichen Familienbetreuern dem Staat Gelegenheit zu erweiterten Kontrollen der Privatsphäre.

In Schulen übernahmen Erziehungsberatungsgruppen aus Eltern und Lehrern die Aufgabe, Eltern von als schwierig empfundenen Schülern zu beraten und problematische Familienverhältnisse korrigierend zu beeinflussen. In den Klassen wurden FDJ-Kollektiven Patenschaften für schwierige Schüler übertragen, die jene dann notfalls von zu Hause abholen sollten, um dem Schwänzen vorzubeugen. Auch Lernpatenschaften sollten schwächere Schüler fördern, verstärkten aber unter Umständen lediglich die Unlust lernschwacher Schüler, zur Schule zu gehen.⁶ Insgesamt erwiesen sich diese Maßnahmen im Schulalltag als wenig wirksam: "Zum gegenwärtigen Zeitpunkt müssen wir einschätzen, dass noch nicht alle pädagogischen, staatlichen und rechtlichen Mittel genutzt

werden und noch nicht rechtzeitig genug auf Erscheinungen des Fehlverhaltens reagiert wird. Nach wie vor zeigt sich die Tendenz bei den Schulen, Kinder, bei denen sich ein Fehlverhalten zeigt, zur Betreuung an das Ref[erat] Jugendhilfe abzugeben, ohne alle in den Schulen und in der Zusammenarbeit mit den Eltern gegebenen Möglichkeiten auszunutzen."⁷

Schülerlisten an die Kriminalpolizei

Mangelnder Schulerfolg galt jedoch als kriminalitätsfördernd. Unter straffällig gewordenen Jugendlichen war der Anteil derer, die die Schule ohne Abschluss der 10. Klasse verlassen hatten, überproportional hoch. Im Umkehrschluss wurden deshalb schwächere Schüler als potenziell delinquent besonders kontrolliert. In dieser Perspektive erschien Schulschwänzen als Vorstufe zur durch den Paragraphen 249 StGB kriminalisierten Arbeitsbummelei. Der Schweriner Stadtrat beschloss darum 1977, dass die Volksbildung jährlich Listen versetzungsgefährdeter Schüler an die Kriminalpolizei weitergeben solle. Entsprechende Versuche seien in der Vergangenheit sehr erfolgreich gewesen.⁸

Bei der Kriminalpolizei kümmerte sich die Abteilung 7, die "Bummipolizei",⁹ um Jugendliche. Sie erstellte die sogenannte Jugenddokumentation, in welcher besonders gefährdete Jugendliche erfasst wurden. Es waren dies vor allem Gruppen von Jugendlichen, die sich der Aufsicht durch Erwachsene zu entziehen suchten und ihre Freizeit statt in Jugendklubs oder Schularbeitsgemeinschaften lieber auf öffentlichen Plätzen und in privaten Wohnungen verbrachten. Vor allem zu Beginn der siebziger Jahre reichten die Angebote der Jugendklubs auch quantitativ häufig nicht aus, alle Jugendlichen des Wohngebietes "sinnvoll" zu beschäftigen. Gleichwohl wurden Jugendliche, die sich regelmäßig auf öffentlichen Plätzen trafen, besonders beobachtet. Die Jugenddokumentation führte genau Buch, wo diese Jugendlichen sich häufig trafen, welche Jugendlichen diesen Gruppen zeitweilig oder länger angehörten und was sie in ihrer Freizeit trieben. Die zuständigen Abschnittsbevollmächtigten kontrollierten die Orte, an denen sich die Jugendlichen trafen, besonders häufig. Je nach Grad der Auffälligkeit wurden die Gruppen als "lose Freizeitgruppierung", "negativ-dekadente" oder "kriminell-gefährdete" Gruppen eingestuft. "Negativ-dekadente" oder "kriminell-gefährdete" Gruppen sollten nach Möglichkeit zerschlagen werden. Dazu arbeiteten Mitarbeiter von MfS, Kriminalpolizei, der Jugendstaatsanwaltschaft, der Referate Jugendhilfe und der Abteilungen Inneres in den Räten der Städte und Kreise zusammen.¹⁰

Einzelbetreuung durch die Jugendhilfe

Auch einzelne "gefährdete Jugendliche" wurden in der Jugenddokumentation registriert. Sie und ihre Familien wurden von der Abteilung Jugendhilfe bei der Volksbildung betreut. Hauptamtliche Jugendfürsorger koordinierten diese Betreuung. Familienbesuche und die aus ihnen abgeleiteten Beurteilungen übernahmen Kommissionen ehrenamtlicher Jugendhelfer. Mehr als zwei Drittel aller Entscheidungen im Bereich Erziehungshilfe wurden ausschließlich von den Jugendhilfekommissionen bearbeitet.¹¹ Für diese Aufgaben waren die politische Haltung, das Verhalten am Arbeitsplatz und die Lebenserfahrung der Ehrenamtlichen qualifizierende Merkmale.¹² Zwar sollten vor allem Pädagogen für diese Aufgabe gewonnen werden, doch hatten viele Jugendhelfer keinerlei Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen oder sozial auffälligen Familien. Trotzdem wurden Fortbildungen für Jugendhelfer nur selten angeboten. Die Jugendhilfekommission des Kreises Bützow befand: "Die beste Form der Weiterbildung erfolgt im Prozess der Arbeit am konkreten Einzelfall."¹³

Die Betreuung als gefährdet angesehener Familien und Entscheidungen bezüglich ihrer Beeinflussung hingen also sehr von der Zusammensetzung und den Persönlichkeiten in den Jugendhilfekommissionen ab. Bereits 1972 hatte auch das Volksbildungsministerium die unzureichende Eignung vieler Kommissionen als Problem erkannt, konnte es bis 1989 aber nicht

lösen.¹⁴ Außerdem nahm die Bereitschaft zum ehrenamtlichen Engagement in den achtziger Jahren ab, so dass es zunehmend schwierig wurde, als politisch zuverlässig angesehene Bürger zu finden, die als Jugendhelfer arbeiten wollten. 1980 arbeiteten im Kreis Bützow noch 15 Jugendhilfekommissionen mit etwa 120 vom Rat berufenen ehrenamtlichen Mitgliedern.¹⁵ 1983 betrug die Anzahl der Mitglieder in diesen Jugendkommissionen nur noch 85 Mitglieder.¹⁶ Viele von ihnen waren schon seit Jahrzehnten in der Jugendhilfe tätig. Gerade ältere Jugendhelfer hatten jedoch oft wenig Verständnis für gewandelte Wertvorstellungen und Umgangsformen unter Jugendlichen. Insbesondere die Sexualmoral der Mädchen wurde häufig als "sexuelle Haltlosigkeit" diffamiert und die Mädchen wurden sogar der Prostitution verdächtigt.¹⁷

Die Jugendhilfekommissionen hatten zur Disziplinierung abweichenden Verhaltens weitreichende Befugnisse. Durch die Jugendhilfeverordnung von 1966 konnten gefährdeten Jugendlichen und ihren Familien Bewährungsfristen von bis zu zwei Jahren auferlegt werden, während derer sie ihr Verhalten grundlegend ändern sollten.¹⁸ Um dies zu erreichen, wurden konkrete Erziehungsprogramme festgelegt. Häufig waren dabei die Lehrer beziehungsweise Lehrausbilder der betroffenen Jugendlichen anwesend, welche die Erfüllung der Programme in der Ausbildung kontrollierten. Im Sinne der gesamtgesellschaftlichen Erziehung wurden auch die Eltern verpflichtet, ihren Vorgesetzten am Arbeitsplatz Bericht über das Fortkommen ihrer Kinder zu erstatten.¹⁹

Die Jugendlichen konnten verpflichtet werden, regelmäßig Hausaufgaben zu machen und ihre Noten zu verbessern. Auch unentgeltliche Arbeit in den Mach-mit-Programmen konnte ihnen auferlegt werden. Besonderes Augenmerk galt Verhaltensweisen, die Paragraph 249 StGB sanktionierte. So wurden Jugendliche, welche an den Wochenenden häufig zu Konzerten trampeten, wegen "Herumtreiberei" registriert. Ihnen wurde dann untersagt, ihren Heimatkreis zu verlassen. Angehörige der oben genannten Jugendgruppen bekamen Umgangs- oder Aufenthaltsverbote. Jugendlichen, die häufig ihren Arbeitsplatz wechselten, wurde eine feste Anstellung zugewiesen, die dann nicht mehr gewechselt werden durfte. Den von solchen Regelungen betroffenen Jugendlichen wurden die Personalausweise entzogen. Im Ersatzdokument, dem so genannten PM 12, wurden die Restriktionen detailliert festgeschrieben. So konnten die Auflagen auch bei Ausweiskontrollen außerhalb des Kreises überprüft werden.²⁰

Mädchen mit wechselnden Männerfreundschaften wurde Prostitution vorgeworfen. Manche der betroffenen Mädchen wurden daraufhin von der Jugendhilfe beim Gynäkologen angemeldet und sie mussten nachweisen, den Termin wahrgenommen zu haben.²¹ Jungen traf der Vorwurf "sexueller Verwahrlosung" meist dann, wenn sie homosexuell waren.

Umerziehungsheime

Die Einhaltung der Auflagen wurde von den Jugendhelfern in enger Zusammenarbeit mit der Kriminalpolizei und den Schulen beziehungsweise Betrieben der Jugendlichen kontrolliert. Erfüllten sie die Verpflichtungen nicht, so wurden die Jugendlichen in ein Heim der Jugendhilfe zur Umerziehung eingewiesen. Einweisungen folgten meist einer Verfügung der Jugendhilfe oder eines gesellschaftlichen Gerichtes. Ordentliche Gerichte ordneten Einweisungen in Jugendwerkhöfe meist nur dann an, wenn ein Jugendlicher auf Bewährung verurteilt worden war.²²

Die in den Einweisungsbeschlüssen für Spezialheime am häufigsten genannten Gründe waren Disziplinschwierigkeiten, Schul- bzw. Arbeitsbummelei, oft in Verbindung mit Bagatelldelikten, wie dem unbefugten Benutzen von Kraftfahrzeugen oder kleineren Diebstählen. Der Verdacht auf Planung einer "Republikflucht" konnte zur sofortigen Einweisung führen, sofern die Vorbereitungen noch nicht strafrechtlich relevant geworden waren.²³ Auch die Nichtmitgliedschaft in den Jugendorganisationen wurde als negatives Merkmal registriert. Wegen minderschweren Rowdytums wurden vor allem Jungen in Heime eingewiesen. Schweres Rowdytum wurde gerichtlich, also nicht

durch das Volksbildungsministerium verhandelt.²⁴ Bei Mädchen wurden häufig "sexuelle Verwahrlosung" bzw. "Herumtreiberei" genannt.²⁵

Das Volksbildungsministerium bezeichnete das als Schwererziehbarkeit und nannte fehlgeleitete Erziehung im Elternhaus als deren Ursache: "In die Spezialkinderheime werden schwererziehbare und familiengelöste Kinder eingewiesen. Fast alle Kinder bedürfen einer zielstrebigen und planmäßigen Förderung, weil durch die Vernachlässigung im Elternhaus viele hemmende Faktoren wirksam geworden sind. Dazu gehören:

- Über 60 % der Kinder sind einmal und häufiger sitzengeblieben.
- 40 % der Schüler sind später eingeschult worden.
- Zum Zeitpunkt der Heimweisung ist bei fast allen Schülern die Lernbereitschaft mangelhaft oder gar nicht entwickelt
- Die meisten Schüler nahmen vor ihrer Einweisung in das Heim nicht an der Tätigkeit der Pionierorganisation "Ernst Thälmann" bzw. der Freien Deutschen Jugend teil, bzw. lehnten die Kinder- und Jugendorganisation ab.
- Bei vielen Kindern gibt es offen provokatorisches und abwertendes Verhalten gegenüber unserer sozialistischen Ordnung."²⁶

Auch wenn der Vorwurf des asozialen Lebenswandels in den Betreuungs- und Einweisungsakten der Jugendlichen häufig nicht explizit erhoben wurde, waren es oft die in Paragraph 249 StGB kriminalisierten Verhaltensweisen, welche auch bei Jugendlichen zur Disziplinierung durch staatliche und gesellschaftliche Institutionen führten.

Im März 1980 wurde ein fünfzehnjähriger Jugendlicher vom Rat einer mecklenburgischen Landgemeinde vor ein gesellschaftliches Gericht gebracht, weil er sich geweigert hatte, dem Gemeinderat ein "ordentliches Arbeitsverhältnis" nachzuweisen. Die Jugendhilfe hatte die Mutter des Minderjährigen zweimal vergeblich aufgefordert, dem Jungen eine Lehrstelle zu vermitteln. Das Gericht verfügte, dass der Junge ab September in dem landwirtschaftlichen Betrieb, in dem er bereits seit einiger Zeit arbeitete, eine Ausbildung zum Rinderzüchter aufnehmen müsse.

Der Jugendliche hatte demnach bereits vor Beginn der Gerichtsverhandlung gearbeitet. Er hatte allerdings nicht gleich nachdem er die Schule verlassen hatte, eine Lehrstelle angenommen. Vielleicht hatte er nicht den gewünschten Ausbildungsplatz bekommen – etwa ein Drittel der Schulabgänger bekam keine Lehrstelle im Wunschberuf²⁷ – und, während er bei seiner Mutter lebte, abwarten wollen, um sich erneut zu bewerben. Durch das Gericht wurde er jedoch verpflichtet, eine unter der Landjugend besonders unbeliebte Ausbildung aufzunehmen.²⁸

Insbesondere im Grenzgebiet führte die Registrierung der genannten Verhaltensweisen oft zur sofortigen Heimeinweisung, ohne dass dem betroffenen Jugendlichen eine Bewährungsfrist eingeräumt wurde.²⁹ Ein fünfzehnjähriges Mädchen wurde 1979 auf Betreiben ihres Schuldirektors in ein Erziehungsheim eingewiesen, ohne dass die Jugendhilfekommission dessen Vorwurf überprüft hatte: "Der Direktor der Pestalozzischule beantragte die sofortige Heimeinweisung wegen sexueller Herumtreiberei. Sie bildet dadurch eine Gefahr für die ganze Schule und zieht auch andere Jugendliche in ihren Lebenswandel hinein."³⁰

Ohne zeitliche Befristung

Im Erziehungsheim sollten die betroffenen Jugendlichen ihr Verhalten grundlegend ändern. Dafür sollte die Jugendhilfe konkrete Erziehungsziele festlegen, die der Jugendliche im Heim erreichen sollte.³¹ Der angestrebte Bildungserfolg bezog die politische Haltung der Jugendlichen ausdrücklich ein: "Den Jugendwerkhöfen obliegt es, schwererziehbare Jugendliche während des

Heimaufenthaltes umzuerziehen, das heißt ihr Verhalten mit den Normen der Gesellschaft in Übereinstimmung zu bringen. Dazu ist es erforderlich, Fehlverhaltensweisen abzubauen, ihnen eine positive Lern- und Arbeitshaltung anzuerziehen und ihre meist negative Einstellung zum Staat und zur sozialistischen Gesellschaft zu beseitigen."³²

Der Aufenthalt im Erziehungsheim war deshalb anders als eine Gefängnisstrafe nicht auf eine bestimmte Dauer festgelegt, sondern in das Ermessen der Erzieher gestellt, wie der Jugendfürsorger des Bezirks Schwerin erläuterte: "Wir sind der Ansicht, dass ein Jugendlicher erst dann aus einer Erziehungseinrichtung entlassen werden kann, wenn sein Verhalten, seine Arbeits- und Lernergebnisse auch eine Entlassung rechtfertigten. Die 18 Monate Heimaufenthalt können nicht das Kriterium sein, sondern der erreichte Erziehungsstand innerhalb dieser Zeit."³³

Viele Jugendliche lebten mehrere Jahre in Erziehungsheimen. Die belastenden Lebensbedingungen in diesen Heimen sind mittlerweile verschiedentlich beschrieben worden.³⁴ Als Volljährige entwachsen die Jugendlichen der Zuständigkeit des Volksbildungsministeriums und wurden entlassen. Auch die Jugendlichen, denen eine Heimeinweisung erspart geblieben war, wurden mit Erreichen der Mündigkeit von der Jugendhilfe an die Gemeinde- und Stadträte als "kriminell gefährdete Bürger" gemeldet. Als solche unterlagen sie den Restriktionen, die an anderer Stelle in dieser Ausgabe beschrieben werden.³⁵

¹ Landeshauptarchiv Schwerin (LHAS): 10.34-3 BL Schwerin: IV C-2/13/540: Fakten für die Information des Bezirkssekretärs 15.10.1976, S. 19 ff.

² Sven Korzilius, "Asoziale" und "Parasiten" im Recht der SBZ/DDR. Randgruppen im Sozialismus zwischen Repression und Ausgrenzung, Köln u.a. 2005, S. 434.

³ Bundesarchiv (BA) DR 2 D 987: Aufgaben der AG Jugendkriminalität [1972], S. 1.

⁴ Korzilius (siehe Anm. 2), S. 505 ff.

⁵ Kreisarchiv Güstrow, Altbestand Bützow 62: Ratssitzung am 24.10.1973.

⁶ Kreisarchiv Ludwigslust, Kreis Ludwigslust, 5739: Jugendhilfekommissionen 1971-1988.

⁷ Stadtarchiv Schwerin: GR 4, 840: Schriftliche Einschätzung des Standes der Durchsetzung des Programms zur weiteren Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität und zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in der Stadt Schwerin o.D. [Januar 1971]; S. 6 ff.

⁸ Stadtarchiv Schwerin: GR 4, 72: Verfügung vom 3.8.77, S. 1.

⁹ Benannt nach der DDR-Kinderzeitschrift "Bummi".

¹⁰ Vgl. bspw. Stadtarchiv Schwerin: GR 4, 72: Verfügung vom 31.3.75, S. 1 ff.

¹¹ Hubert Steinig, Franz Kuner t, Horst Thiem, Umerziehung in den Spezialheimen der Jugendhilfe. Zur Gestaltung einer stabilen Erziehungssituation, Falkensee 1984, S. 21.

¹² Gerhard Jörns: Der Jugendwerkhof im Jugendhilfesystem der DDR, Göttingen 1995, S. 50 f.

¹³ Kreisarchiv Güstrow, Bestand Bützow 85: Ratssitzung vom 5.1.1983.

¹⁴ BA DR 2 D 987: Problemdiskussion vom 21.1.1972, S. 7.

¹⁵ Kreisarchiv Güstrow, Bestand Bützow 77: Ratssitzung vom 30.1.1980.

¹⁶ Kreisarchiv Güstrow, Bestand Bützow 85: Ratssitzung vom 5.1.1983.

¹⁷ Kreisarchiv Ludwigslust, Bestand Ludwigslust: 9580: Erziehungshilfe 1977-1987.

¹⁸ Jörns (siehe Anm. 12), S. 78.

¹⁹ BA DR 2 K 63: Eingaben Jugendhilfe 1985.

²⁰ Kreisarchiv Ludwigslust, Kreis Ludwigslust: 9580: Erziehungshilfe 1977-1987.

²¹ Ebd.: 9579: Jugendhilfekommissionen 1974-1988.

²² Steiner t, Kuner t, Thiem, Umerziehung (siehe Anm. 11) S. 21, vgl. Hans-Ullrich Krause: Fazit einer Utopie. Heimerziehung in der DDR – eine Rekonstruktion, Freiburg im Breisgau 2004, S. 101.

²³ Kreisarchiv Ludwigslust, Abteilung Jugendhilfe 9573: Einweisungsverfügungen 1971-1981; 9572: Einweisungsverfügungen 1982-1989.

²⁴ BA DR 2 D 987: Problemdiskussion vom 21.1.1972, S. 18.

²⁵ Kreisarchiv Ludwigslust, Kreis Ludwigslust 9573: Einweisungsverfügungen 1971-1981; 9572: Einweisungsverfügungen 1982-1989.

²⁶ BA DR 2 D 987: Standpunkte zum Material des Ministeriums des Innern zur Lage auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendkriminalität und den Aufgaben der Volksbildung, o.D. [Juni 1972 - Juni 1973], S. 16.

²⁷ Die Zahlen variieren in den verschiedenen Jahren. Den Schülern wurden Listen angebotener Lehrstellen vorgelegt, aus welchen sie wählen sollten. Weil attraktive Ausbildungsplätze insbesondere auf dem Lande selten waren, haben sich viele Jugendliche für eine aussichtsreiche Bewerbung entschieden, wenn die gewünschte Ausbildung im betreffenden Jahr nicht angeboten wurde. Vgl. LHAS: 7.11-1: 10.34-4/11: KL Sternberg F 57: Plan-Wunsch-Analyse für Schulabgänger 1987.

²⁸ Kreisarchiv Ludwigslust, Kreis Ludwigslust 2444: RdG Fahrbinde an RdK 29.3.1980.

²⁹ Kreisarchiv Ludwigslust, Kreis Ludwigslust 9573: Einweisungsverfügungen 1971-1981; 9572: Einweisungsverfügungen 1978-1989.

³⁰ Kreisarchiv Ludwigslust, Kreis Ludwigslust 9572: Einweisungsverfügungen 1978-1989.

³¹ Jörns (siehe Anm. 12), S. 117.

³² BA DR 2 D 987: Problemdiskussion vom 21.1.1972, S. 18. Dieser Anspruch bezog sich ebenso auf die anderen Erziehungsheime.

³³ LHAS 7.11-1/21: 111: Schreiben des Jugendfürsorgers an das Aufnahmeheim der Jugendhilfe in Eilenburg vom 25.6.1973.

³⁴ Die meisten Darstellungen beziehen sich auf den Geschlossenen Jugendwerkhof Torgau, in dem das Erziehungsprinzip der Jugendhilfeheime in extremster Form verwirklicht wurde. Für Erziehungsheime allgemein siehe neben der bereits zitierten Literatur u.a. Sandra Kaczmarek, *Dir werd´ ich schon helfen! Der Jugendwerkhof als Spezialheim im Jugendhilfesystem der DDR*, unveröffentlichte Diplomarbeit, Jena 2002; Verena Zimmermann: *Den neuen Menschen schaffen. Die Umerziehung von schwererziehbaren und straffälligen Jugendlichen in der DDR (1945-1990)*, Köln u.a. 2004.

³⁵ Kreisarchiv Ludwigslust, Kreis Ludwigslust 9579: Jugendhilfekommissionen 1974-1988.

Quelle: horch-und-guck.info Archiv 2008-2009 Heft-60 Heft 02/2008

Übrigens der **Paragraph 249 StGB** (Strafgesetzbuches) der DDR sah eine **Freiheitsstrafe** von bis zu **zwei Jahren** vor.

Weiterhin, Zitat: *Wir sind der Ansicht, dass ein Jugendlicher erst dann aus einer Erziehungseinrichtung entlassen werden kann, wenn sein Verhalten, seine Arbeits- und Lernergebnisse auch eine Entlassung rechtfertigen. Die 18 Monate Heimaufenthalt können nicht das Kriterium sein, sondern der erreichte Erziehungsstand innerhalb dieser Zeit.*³³ LHAS 7.11-1/21: 111: Schreiben des Jugendfürsorgers an das Aufnahmeheim der Jugendhilfe in Eilenburg vom 25.6.1973.

Es ist mehrfach bekannt, wenn das Erziehungsziel nicht erreicht wurde ein Verlängerungsaufenthalt im Jugendwerkhof oder vielmehr im Jugendwohnheim erfolgte.

Jugendwohnheime für „Nachbetreuung“ Schutzbefohlener Jugendlichen aus den Heimeinrichtungen waren stets getrennt zwischen Jungen und Mädchen und gehörten zu den Erziehungseinrichtungen der Jugendhilfe. Diese Thematik findet bisher viel zu wenig Beachtung. Weiterhin wurden Lehrlingswohnheime zur weiteren Erziehung über das 18 Lebensjahr hinaus fleißig genutzt um eine sozialistische Persönlichkeit zu schaffen und Gruppierungen zu unterbinden.